



## Satzung des Vereins SLC6A1 Deutschland

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „**SLC6A1 Deutschland**“.
2. Er hat seinen Sitz in **Erfstadt** und soll in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).
2. Zweck des Vereins ist:
  - die **Unterstützung und Vernetzung von Familien**, die von einer SLC6A1-bedingten Erkrankung betroffen sind,
  - die **Aufklärung und Öffentlichkeitsarbeit** zur Sensibilisierung der Gesellschaft für SLC6A1 und damit verbundene Erkrankungen,
  - die **Förderung von Wissenschaft und Forschung** auf dem Gebiet von SLC6A1-bedingten Erkrankungen, insbesondere durch Zusammenarbeit mit Forschungsinstituten, Kliniken und – soweit gemeinnützigkeitsrechtlich zulässig – durch den Austausch mit Unternehmen der Gesundheitswirtschaft, ohne dass hierdurch eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt werden,
  - der **Austausch mit Fachpersonal** (Ärzt:innen, Therapeut:innen, Wissenschaftler:innen) und die Förderung von Fortbildungen zu seltenen Epilepsien.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Es wird unterschieden zwischen:
  - **ordentlichen Mitgliedern** (betroffene Familien und Fachleute),
  - **Fördermitgliedern** (natürliche oder juristische Personen, die die Ziele des Vereins ideell oder materiell unterstützen).
3. Ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Fördermitglieder besitzen kein Stimmrecht.



4. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende schriftlich zu erklären.

## § 4 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden jährliche Beiträge erhoben.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, deren Fälligkeit sowie eventuelle Ermäßigungen oder Befreiungen regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende **Beitragsordnung**.
3. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

## § 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

## § 6 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
  - dem/der 1. Vorsitzenden,
  - dem/der 2. Vorsitzenden,
  - dem/der Kassenwart:in.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus oder ist es verhindert, bleibt der Vorstand mit den übrigen Mitgliedern handlungsfähig. Besteht der Vorstand nur noch aus einem Mitglied, so ist dieses bis zur Nachwahl alleinvertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
5. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

## § 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
3. Die Einladung erfolgt schriftlich per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen.



4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit.

## § 8 Protokollführung

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 9 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer:innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Diese prüfen die Kasse des Vereins und berichten der Mitgliederversammlung.

## § 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

*Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 30.09.2025.*

*David Wulf*

*Bertille Wulf*

*Diethelm Wulf*

*Karin Wulf*

*Burgwinkel, Lars*

*M. Burgwinkel*  
*Alex*